

# **Rhön-Rennsteig-Sparkasse**

**Offenlegungsbericht nach § 26a KWG  
i.V.m. §§ 319-337 SolvV zum 31.12.2011**

**und Offenlegung nach § 7  
Instituts-Vergütungsverordnung  
(Vergütungsbericht)**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	3
1 Einleitung .....	4
2 Risikomanagement (§ 322 SolvV) .....	5
3 Anwendungsbereich (§ 323 SolvV) .....	5
4 Eigenmittelstruktur (§ 324 SolvV) .....	5
5 Angemessenheit der Eigenmittel (§ 325 SolvV) .....	6
6 Adressenausfallrisiko Allgemein (§ 327 SolvV).....	7
6.1 Gesamtbetrag der Forderungen nach risikotragenden Instrumenten.....	7
6.2 Geografische Hauptgebiete nach risikotragenden Instrumenten .....	7
6.3 Hauptbranchen nach risikotragenden Instrumenten.....	8
6.4 Vertragliche Restlaufzeiten nach risikotragenden Instrumenten .....	8
6.5 In Verzug geratene und notleidende Kredite je Schuldnergruppe .....	9
6.6 In Verzug geratene und notleidende Kredite je geografischem Hauptgebiet.....	10
6.7 Entwicklung der Risikovorsorge.....	10
7 Adressenausfallrisiko KSA (§ 328 SolvV) .....	11
8 Adressenausfallrisiko Beteiligungen (§332 SolvV) .....	14
9 Adressenausfallrisiko Verbriefungen (§ 334 SolvV).....	15
10 Kreditrisikominderungstechniken (§ 336 SolvV).....	16
11 Marktrisiko (§ 330 SolvV) .....	18
12 Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (§ 333SolvV).....	19
13 Operationelles Risiko (§ 331 SolvV).....	20
14 Derivative Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen (§ 326 SolvV).....	20
15 Informationen zum Vergütungssystem nach § 7 Instituts- Vergütungsverordnung (Vergütungsbericht).....	22

## Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards
InstitutsVergV	Instituts-Vergütungsverordnung
IRBA	Auf internen Ratings basierender Ansatz (Internal Ratings-Based Approach)
IFRS	International Financial Reporting Standards
KRMT	Kreditrisikominderungstechniken
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
PD	Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default)
RL	Richtlinie
SolvV	Solvabilitätsverordnung
VaR	Value at Risk
VRZ	Verbandsrechenzentrum

## 1 Einleitung

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im Jahr 2004 die aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken überarbeitet. Das Grundkonzept der neuen Eigenkapitalvereinbarung („Basel II“) besteht aus drei sich ergänzenden Säulen mit dem Ziel, die Stabilität des nationalen und des internationalen Bankensystems besser abzusichern.

Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern Informationen über den Anwendungsumfang, das Kapital, das Risiko, den Risikoanalyseprozess und somit die Kapitaladäquanz einer Bank zugänglich gemacht werden. Die dritte Säule ergänzt die Mindesteigenkapitalanforderungen (erste Säule) und das Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule).

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Die SolvV ersetzt den bisherigen Grundsatz I und konkretisiert die in § 10 KWG geforderte Angemessenheit der Eigenmittel der Institute. Übergangsweise hatten die Institute bis Ende 2007 die Möglichkeit, ihre Eigenkapitalanforderungen vollumfänglich weiterhin auf Basis der bisherigen Regelungen zu berechnen. Auf Grund der nationalen Umsetzung der neuen Offenlegungsanforderungen der CRD II sind mit Wirkung vom 31. Dezember 2010 insbesondere in den Bereichen Eigenkapital (§ 324 SolvV) Anpassungen erforderlich. Darüber hinaus wurden zentrale Aspekte der im September 2010 erarbeiteten „Leitlinien Offenlegung“ der deutschen Bankenaufsicht aufgenommen.

In Kapitel 15 werden Informationen zu Vergütungssystemen (§ 7 InstitutsVergV) dargestellt.

Teile der von der SolvV geforderten qualitativen Angaben finden sich bereits im Lagebericht nach § 289 HGB wieder. An den entsprechenden Stellen in diesem Dokument wird deshalb auf den Lagebericht verwiesen. Der Jahresabschluss der Rhön-Rennsteig-Sparkasse bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Lagebericht sind im elektronischen Bundesanzeiger ([www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)) veröffentlicht.

## 2 Risikomanagement (§ 322 SolvV)

Die Informationen zum Risikomanagement sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt „4. Risikobericht“ offengelegt.

## 3 Anwendungsbereich (§ 323 SolvV)

Die Offenlegung gem. SolvV erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

## 4 Eigenmittelstruktur (§ 324 SolvV)

### Qualitative Angaben

Das modifizierte verfügbare Eigenkapital der Sparkasse bestehend aus Kern- und Ergänzungskapital betrug per 31.12.2011 133,0 Mio. €. Das Kernkapital besteht im Wesentlichen aus der Sicherheitsrücklage in Höhe von 79,7 Mio. €. Mit Feststellung des Jahresabschlusses 2011 betragen die Sicherheitsrücklage 87,4 Mio. EUR und der Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB 0,01 Mio. EUR. Das Ergänzungskapital der Sparkasse besteht unter anderem aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Anforderungen des § 10 Abs. 5a KWG erfüllen. Die Ursprungslaufzeit betrug 10 Jahre; die Verzinsung beträgt zwischen 4,0 und 4,72 %. Die Emittentin verfügt über ein (außerordentliches) Kündigungsrecht gem. § 10 Abs. 5a Satz 5 KWG. Gläubigerkündigungsrechte sind grundsätzlich ausgeschlossen. Als Ergänzungskapital werden darüber hinaus freie Vorsorgereserven nach § 340f HGB angerechnet. Die Sparkasse verwendet keine Drittrangmittel zur Unterlegung von Marktpreisrisikopositionen.

### Quantitative Angaben

	<b>Stichtag Mio. €</b>
<b>Gesamtbetrag Kernkapital nach § 10 Abs. 2a KWG</b>	78,7
dar.: offene Rücklagen	79,7
dar.: Abzugspositionen nach § 10 Abs. 2a Satz 2 KWG	0,0
dar.: Abzugsposten immaterielle Vermögensgegenstände	1,0
<b>Gesamtbetrag Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 2b KWG nach Abzug der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 2b Satz 2 KWG und Drittrangmittel nach § 10 Abs. 2c KWG</b>	54,3
<b>Summe der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 2b Satz 2 KWG</b>	0,0
dar.: Summe der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 6 und 6a KWG	0,0
<b>Gesamtbetrag des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals nach § 10 Abs. 1d Satz 1 KWG und der anrechenbaren Drittrangmittel nach § 10 Abs. 2c KWG</b>	133,0

**Tabelle § 324 Absatz 2 SolvV**

Die oben dargestellten Eigenmittel wurden nach aufsichtlichen Meldevorschriften ermittelt, so dass es zu Differenzen im Vergleich zur Darstellung im HGB-Jahresabschluss kommen kann.

## 5 Angemessenheit der Eigenmittel (§ 325 SolvV)

### Qualitative Angaben

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter Abschnitt „Vermögenslage“ wieder. Die Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel erfolgt mittels des im Risikobericht des Lageberichts beschriebenen Risikotragfähigkeitskonzepts.

### Quantitative Angaben

#### Kapitalanforderungen

Kreditrisiko	Eigenkapitalanforderung in Mio. €
<b>Standardansatz</b>	
- Zentralregierungen	0
- Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	0,0
- Sonstige öffentliche Stellen	0,1
- Multilaterale Entwicklungsbanken	0
- Institute	0,5
- Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	0,5
- Unternehmen	9,4
- Mengengeschäft	24,6
- Investmentanteile	4,5
- Sonstige Positionen	1,7
- Überfällige Positionen	3,6
<b>Verbriefungen</b>	
Verbriefungen im Standardsatz	-
<b>Risiken aus Beteiligungswerten</b>	
Beteiligungswerte im Standardansatz	4,4
<b>Marktrisiken des Handelsbuchs</b>	
Marktrisiken gemäß	
- Standardansatz	1,8
<b>Operationelle Risiken</b>	
Operationelle Risiken gemäß	
- Basisindikatoransatz	7,8
<b>Total</b>	<b>58,9</b>

**Tabelle § 325 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 SolvV**

## Kapitalquoten

	Gesamtkapital- quote in %	Kernkapital- quote in %
Einzelinstitut	18,05	10,69

**Tabelle § 325 Absatz 2 Nummer 5 SolvV**

## 6 Adressenausfallrisiko Allgemein (§ 327 SolvV)

Die nachfolgenden Übersichten enthalten den Gesamtbetrag der Forderungen aufgeschlüsselt zum Offenlegungstichtag. Zur Ermittlung werden sämtliche Adressenrisikoausfallpositionen nach § 9 SolvV, unter anderem auch Sachanlagen, ohne Beteiligungen und Verbriefungen berücksichtigt.

Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten vor Kreditrisikominderung ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

### 6.1 Gesamtbetrag der Forderungen nach risikotragenden Instrumenten

Da die Beträge am Offenlegungstichtag nicht wesentlich von den Durchschnittsbeständen abweichen, konnte auf eine Darstellung der Durchschnittsbeträge verzichtet werden.

	Kredite, Zusagen und andere nicht derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Finanzinstrumente
	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €
<b>Gesamtbetrag der Forderungen</b>	<b>1.136,2</b>	<b>718,5</b>	<b>0,1</b>

**Tabelle § 327 Absatz 2 Nummer 1 SolvV**

### 6.2 Geografische Hauptgebiete nach risikotragenden Instrumenten

Geografische Hauptgebiete	Kredite, Zusagen und andere nicht derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Finanzinstrumente
	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €
Deutschland	1.125,9	659,2	0,1
EWR (ohne Deutschland)	9,5	49,7	-
Sonstige (ohne Deutschland und EWR)	0,8	9,6	-
<b>Gesamt</b>	<b>1.136,2</b>	<b>718,5</b>	<b>0,1</b>

**Tabelle § 327 Absatz 2 Nummer 2 SolvV**

### 6.3 Hauptbranchen nach risikotragenden Instrumenten

Hauptbranchen	Kredite, Zusagen und andere nicht derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Finanzinstrumente
	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €
Banken	224,6	412,5	0,1
Investmentfonds (inkl. Geldmarktfonds)	-	220,2	-
Öffentliche Haushalte	80,8	84,8	-
Privatpersonen	465,2	-	-
Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen	360,6	1,0	-
davon:			
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	3,3	-	-
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	12,0	-	-
Verarbeitendes Gewerbe	88,9	-	-
Baugewerbe	34,7	-	-
Handel: Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	46,9	-	-
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	11,4	-	-
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	24,0	1,0	-
Grundstücks- und Wohnungswesen	74,0	-	-
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	65,3	-	-
Organisationen ohne Erwerbszweck	5,1	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>1.136,2</b>	<b>718,5</b>	<b>0,1</b>

**Tabelle § 327 Absatz 2 Nummer 3 SolvV**

### 6.4 Vertragliche Restlaufzeiten nach risikotragenden Instrumenten

Restlaufzeiten	Kredite, Zusagen und andere nicht derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Finanzinstrumente
	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €
< 1 Jahr	301,5	172,9	-
1 Jahr – 5 Jahre	252,7	234,1	0,1
> 5 Jahre bis unbefristet	582,0	311,5	-
<b>Gesamt</b>	<b>1.136,2</b>	<b>718,5</b>	<b>0,1</b>

**Tabelle § 327 Absatz 2 Nummer 4 SolvV**

## 6.5 In Verzug geratene und notleidende Kredite je Schuldnergruppe

### Definition „in Verzug“ und „notleidend“ (§ 327 Abs. 1 Nr. 1 SolvV):

Für die Sparkasse gilt ein Engagement ab dem ersten Tag einer Limitüberziehung als „überzogen“. Ein Ausfall liegt ab einem Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen vor. Forderungen werden im Rahmen der SolvV als „in Verzug“ klassifiziert, wenn diese mehr als 90 aufeinanderfolgende Tage überfällig sind. Der Verzug wird bei der Sparkasse dabei kundenbezogen (§ 125 Abs. 1 Nr. 2 SolvV) ermittelt. Die Einstufung von Forderungen als „notleidend“ orientiert sich an den Kriterien zur Bildung von Risikovorsorge.

	1	2	3	4	5	6	7	8
Hauptbranchen	Gesamtanspruchnahme aus in Verzug geratenen und notleidenden Krediten (mit Wertberichtigungen)	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Nettozuführung/-auflösung von EWB/PWB/Rückstellungen	Direktabschreibung	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Kredite in Verzug (ohne Wertberichtigungsbedarf)
	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €
Banken	-	-	-	-	-	-	-	-
Investmentfonds (inkl. Geldmarktfonds)	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Haushalte	-	-	-	-	-	-	-	-
Privatpersonen	7,4	4,4	-	-	0,0	-	-	1,3
Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen	39,9	17,5	-	0,1	0,3	0,6	0,6	4,5
davon:								
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	1,2	0,4	-	-	-0,1	-	-	0,2
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0,0	0,0	-	-	-0,0	-	-	-
Verarbeitendes Gewerbe	15,3	8,2	-	0,1	1,5	-	-	0,6
Baugewerbe	2,3	1,1	-	-	-0,1	-	-	0,4
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	3,0	1,9	-	0,0	-0,2	-	-	0,4
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	0,9	0,5	-	-	-0,1	-	-	0,0
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,2	0,1	-	0,0	0,0	-	-	0,1
Grundstücks- und Wohnungswesen	11,4	2,7	-	-	-0,4	-	-	0,6
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	5,6	2,6	-	0,0	-0,3	-	-	2,2
Organisationen ohne Erwerbszweck								
Gesamt	47,3	21,9	2,4	0,1	0,3*	0,6	0,6	5,8

\* Auflösung PWB i.H.v. 0,1 Mio € nicht in Summe berücksichtigt, da keine Zuordnung auf Schuldnergruppen möglich (siehe Erläuterungen zu PWB)

### Tabelle § 327 Absatz 2 Nummer 5 SolvV

Da es sich bei der Verfahrensweise der Ermittlung einer Pauschalwertberichtigung (Gesamtausfälle u. Gesamtvolumen) um eine pauschale Form der Risikoabsicherung handelt, ist eine Aufteilung auf verschiedene Schuldnergruppen nicht möglich und erfolgt daher nicht.

## 6.6 In Verzug geratene und notleidende Kredite je geografischem Hauptgebiet

Geografische Hauptgebiete	1	2	3	4	5
	Gesamtanspruchnahme aus in Verzug geratenen und notleidenden Krediten (mit Wertberichtigungen)	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Kredite in Verzug (ohne Wertberichtigungsbedarf)
	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €
Deutschland	47,0	21,7		-	5,8
EWR (ohne Deutschland)	0,2	0,1		0,1	-
Sonstige (ohne Deutschland und EWR)	0,1	0,1		-	-
<b>Gesamt</b>	<b>47,3</b>	<b>21,9</b>	<b>2,4</b>	<b>0,1</b>	<b>5,8</b>

**Tabelle § 327 Absatz 2 Nummer 5 SolvV**

Da es sich bei der Verfahrensweise der Ermittlung einer Pauschalwertberichtigung (Gesamtausfälle u. Gesamtvolumen) um eine pauschale Form der Risikoabsicherung handelt, ist eine Aufteilung auf geografische Gebiete nicht möglich und erfolgt daher nicht.

## 6.7 Entwicklung der Risikovorsorge

### Bildung der Risikovorsorge (§ 327 Abs. 1 Nr. 2 SolvV):

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, zu bewerten, zu steuern und im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen) abzuschirmen. Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2011.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf besteht. Soweit uns Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen, erfolgt eine außerordentliche Überprüfung. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden Risikovorsorge orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür sind die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden.

Zum anderen erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihrem wahrscheinlichen Realisationswert, um einschätzen zu können, welche Zahlungen nach Eintritt von Leistungsstörungen noch erwartet werden.

Die Wertberichtigungen, Rückstellungen und Direktabschreibungen werden per Antrag kompetenzgerecht entschieden. Es erfolgen eine regelmäßige Überprüfung der

Angemessenheit und ggf. daraus resultierende Anpassungen. Bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, die eine Kapitaldienstfähigkeit erkennen lassen oder bei einer zweifelsfreien Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten, erfolgt eine Auflösung der Risikovorsorge.

Die Erfassung, Neubildung und Auflösung der Risikovorsorge erfolgt bei der Sparkasse in einem zentralen System.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen Vorsorgen für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

In den Arbeitsanweisungen sind die Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorgen geregelt.

	Anfangs- bestand der Periode	Neubildung	Auflösung	Verbrauch	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderungen	Endbestand der Periode
	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €
EWB	26,1	4,7	4,3	4,6	-	21,9
PWB	2,5	-	0,1	-	-	2,4
Rückstellungen	0,2	0,0	0,1	-	-	0,1

**Tabelle § 327 Absatz 2 Nummer 6 SolvV**

## 7 Adressenausfallrisiko KSA (§ 328 SolvV)

Nachfolgende Tabelle beinhaltet die jeweilige Summe der Positionswerte, die einem festen aufsichtsrechtlichen Risikogewicht zugeordnet sind. Dabei erfolgt die Darstellung der Positionswerte vor und nach Einbeziehung von Kreditrisikominderungseffekten aus Sicherheiten.

Risikogewicht in %	Gesamtbetrag der Forderungen	
	Standardansatz	
	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung
	Betrag in Mio €	Betrag in Mio €
0	760,0	779,9
10	65,3	65,3
20	181,9	188,9
35	-	-
50	-	-
75	428,3	417,2
100	228,4	215,7
150	29,0	25,9
200	-	-
350	-	-
<b>Gesamt</b>	1.692,9	1.692,9
<b>Kapitalabzug</b>	-	-

**Tabelle § 328 Nummer 5 SolvV**

**Nominierte Agenturen (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 SolvV):**

Die Sparkasse ermittelt die Eigenkapitalanforderungen im Kreditrisiko-Standardansatz der Forderungsklassen Zentralregierungen, Regionalregierungen, sonstige öffentliche Stellen, Institute, von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen, multilaterale Entwicklungsbanken, Unternehmen und KSA-Verbriefungspositionen anhand der Bonitätsbeurteilungen der Ratingagenturen Standard & Poor's Rating Services und Moody's Investors Service. Die Bestimmung der Risikogewichte für Investmentanteile erfolgt anhand der aufsichtsrechtlichen Vorgaben.

**KSA-Forderungsklassen mit Rating (§ 328 Abs. 1 Nr. 2 SolvV)**

Nachfolgende Übersicht enthält die von der BaFin anerkannten Ratingagenturen und die KSA-Forderungsklassen, für die die Ratingagenturen bei der Sparkasse jeweils nominiert sind.

Bonitätsbeurteilungsbezogene Forderungskategorie	Ratingagentur
<b>Staaten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zentralregierungen (§ 25 Abs. 2)</li> <li>- Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften (§ 25 Abs. 3)</li> <li>- Öffentliche Stellen (§ 25 Abs. 4)</li> </ul>	Standard & Poor's Moody's
<b>Banken:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Multilaterale Entwicklungsbanken (§ 25 Abs. 5), deren KSA-Risikogewicht sich nach § 29 Nr. 3 bestimmt</li> <li>- Institute (§ 25 Abs. 7)</li> <li>- Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen (§ 25 Abs. 8)</li> </ul>	Standard & Poor's Moody's
<b>Unternehmen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unternehmen (§ 25 Abs. 9)</li> </ul>	Standard & Poor's Moody's
<b>Verbriefungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- KSA-Verbriefungspositionen (§ 227 Abs. 3)</li> </ul>	Standard & Poor's Moody's

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
S&P	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis BB-	B+ bis B-	ab CCC+
Moody's	Aaa bis Aa3	A1 bis A3	Baa1 bis Baa3	Ba1 bis Ba3	B1 bis B3	ab Caa1

**Prozessbeschreibung Ratingübertragung (§ 328 Abs. 1 Nr. 3 SolvV):**

Die Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen erfolgt für diese Forderungsklassen auf Grundlage der Bonitätsbeurteilungen der nominierten Ratingagenturen (externe Ratings). Grundsätzlich wird jeder Emission ein externes Rating zugeordnet. Existiert für eine Forderung kein Emissionsrating, wird geprüft, ob das Rating anderer Emissionen des Schuldners gemäß § 45 SolvV auf die Forderung übertragen werden kann. Ist dies nicht möglich, wird auf ein ggf. vorhandenes externes Rating des Schuldners abgestellt (Emittentenrating). Ansonsten werden die Forderungen im Rahmen der Eigenmittelanforderungen mit pauschalen Anrechnungssätzen berücksichtigt. Die beschriebene Verfahrensweise wird programmtechnisch unterstützt.

## 8 Adressenausfallrisiko Beteiligungen (§332 SolvV)

Die hier ausgewiesenen Positionen entsprechen der Zuordnung der Forderungskategorie Beteiligungen nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV). Aus der SolvV-Meldung zum 31.12.2011 wird unter der Forderungskategorie Beteiligungen ein Positionswert in Höhe von 55,5 Mio € ausgewiesen, wovon 11,8 Mio € börsennotiert sind.

Die Beteiligungen der Sparkasse wurden überwiegend aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Sparkassen-Finanzverbund zu stärken, zwecks Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben oder um eine Zusammenarbeit mit den einzelnen Institutionen in der Region zu ermöglichen (Strategische und Funktionsbeteiligungen). Diese Beteiligungen dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrages sowie der Förderung des Sparkassenwesens.

Die Kapitalbeteiligungen der Sparkasse haben zum Ziel, hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften. Hierunter fallen alle Beteiligungen, die nicht als Strategische oder Funktionsbeteiligungen einzustufen sind, wie bspw. Anlagen in einem geschlossenen Fonds.

Die Beteiligungen werden nach rechnungsspezifischen Kriterien gemäß HGB bewertet. Gemäß § 340e Abs. 1 HGB sind Beteiligungen nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften (d. h. § 253 Abs. 1 und 2 HGB) zu bewerten, es sei denn, dass sie nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall sind sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften (d. h. § 253 Abs. 1 und 3 HGB) zu bewerten.

Der bei den Beteiligungspositionen ausgewiesene Buchwert entspricht dem Bilanzbuchwert zum Bilanzstichtag der Sparkasse. Soweit Anhaltspunkte für eine Wertminderung bei einer Beteiligung zum Bilanzstichtag vorlagen, erfolgte eine Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert, so dass der Buchwert dem beizulegenden Zeitwert entspricht. Bei den anderen Beteiligungen der Sparkasse liegen zum Bilanzstichtag keine Anhaltspunkte vor, dass der beizulegende Zeitwert (fair value) unter dem ausgewiesenen Bilanzbuchwert liegt. Insofern wurde zum Bilanzstichtag auf eine Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der einzelnen Beteiligungen verzichtet.

Die kumulierten realisierten Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Beteiligungen betragen 0,6 Mio €.

**Wertansätze für Beteiligungsinstrumente**

Gruppen von Beteiligungsinstrumenten	Vergleich	
	Buchwert	Börsenwert
	in Mio. €	in Mio. €
Beteiligungsgruppe A: Strategische Beteiligungen	38,2 *	
- darunter börsengehandelte Positionen		
- darunter andere Beteiligungspositionen	38,2 *	---
Beteiligungsgruppe B: Funktionsbeteiligungen		
- darunter börsengehandelte Positionen		
- darunter andere Beteiligungspositionen		---
Beteiligungsgruppe C: Kapitalbeteiligungen	12,6	
- darunter börsengehandelte Positionen	10,4	12,6
- darunter andere Beteiligungspositionen	2,2	---

\* Buchwert exkl. Zusagen i.H.v. 0,2 Mio. €

**Tabelle § 332 Nummer 2 a und b SolvV**

**Realisierte und unrealisierte Gewinne/Verluste aus Beteiligungsinstrumenten**

	Realisierte Gewinne/Verluste aus Verkauf/Abwicklung	Latente Neubewertungsgewinne/ -verluste	
		insgesamt	davon im Ergänzungskapital berücksichtigte Beträge
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
Gesamt	0,6	2,2	1,0

**Tabelle § 332 Nummer 2 c und d SolvV**

## 9 Adressenausfallrisiko Verbriefungen (§ 334 SolvV)

Die Rhön-Rennsteig-Sparkasse ist in der Forderungsklasse „Verbriefungen“ nicht investiert.

## 10 Kreditrisikominderungstechniken (§ 336 SolvV)

### Qualitative Angaben

Die im täglichen Geschäftsbetrieb einer Sparkasse eingegangenen Risiken können durch Kreditrisikominderungstechniken in Form von Sicherheiten oder Aufrechnungsvereinbarungen (Netting) reduziert werden.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen machen wir keinen Gebrauch

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Kreditrisikostrategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden. Die implementierten Risikosteuerungsprozesse beinhalten eine regelmäßige, vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten. Um die laufende juristische Durchsetzbarkeit zu gewährleisten wird in der Regel mit Vertragsstandardisierungen gearbeitet. Für die Bewertung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten haben wir Beleihungs- und Bewertungsgrundsätze eingeführt. Diese entsprechen den Beleihungs- und Bewertungsgrundsätzen des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.

Die Verantwortlichkeit für das Sicherheitenmanagement liegt in der Marktfolge und umfasst den Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung sowie die Verwaltung der Kreditrisikominderungstechniken.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Kreditrisikostrategie. Folgende Hauptarten von Sicherheiten werden für Zwecke der Solvabilitätsverordnung als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

#### a) Gewährleistungen

- Bürgschaften und Garantien, sofern unwiderruflich, unbefristet und unbedingt sowie Bürgschaften öffentlicher Stellen
- Bareinlagen bei anderen inländischen Kreditinstituten
- an die Sparkasse abgetretene oder verpfändete Bausparguthaben,

Kreditderivate werden von der Sparkasse nicht genutzt.

#### b) Finanzielle Sicherheiten

- Bareinlagen in der Sparkasse
- Einlagenzertifikate der Sparkasse
- Schuldverschreibungen der Sparkasse
- Schuldverschreibungen inländischer Emittenten

Aus dem Regionalprinzip ergibt sich eine nicht vermeidbare regionale Konzentration der Sicherheiten, insbesondere in Immobilien-Sicherheiten, wobei das Geschäftsgebiet in sich heterogene Strukturen aufweist. Darüber hinaus ist die Sparkasse innerhalb der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumente keine Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen eingegangen.

Die Verfahren zur Erkennung und Steuerung potenzieller Konzentrationen sind in die Gesamtbanksteuerung integriert. Aufgrund des diversifizierten Kreditportfolios bestehen derzeit keine Konzentrationsrisiken im Bereich der Sicherungsinstrumente.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von (privaten) Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden nicht im Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) als eigenständige Forderungsklasse berücksichtigt und daher nicht mit reduziertem Risikogewicht zugeordnet. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Bei der Ermittlung des Sicherheitenwerts werden die Vorgaben der Beleihungsgrundsätze des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen zugrundegelegt.

### Quantitative Angaben

Für die einzelnen Forderungsklassen ergeben sich folgende Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten:

Portfolio	Gewährleistungen	Finanzielle Sicherheiten
	in Mio. €	in Mio. €
Zentralregierungen bzw. sonstige öffentliche Stellen	0,2	-
Institute	-	-
Mengengeschäft	9,1	2,0
Beteiligungen	-	-
Unternehmen	10,9	0,8
Überfällige Positionen	4,1	-
Sonstige kreditunabhängige Aktiva	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>24,3</b>	<b>2,8</b>

**Tabelle § 336 Nummer 2 SolvV**

## 11 Marktrisiko (§ 330 SolvV)

### Qualitative Angaben

§ 330 Abs. 2 SolvV:

Für regulatorische Zwecke verwendet die Sparkasse derzeit keine eigenen internen Risikomodelle. Zur Anwendung kommen hier die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

### Quantitative Angaben

§ 330 Abs. 1 SolvV:

Für die Risikoarten Zins, Aktien, Währung, Waren und Sonstige stellen sich die Eigenmittelanforderungen wie folgt dar:

Marktrisiken	Eigenkapitalanforderung
	in Mio. €
<b>Fremdwährungspositionen</b>	
Währungsgesamtpositon gem. § 294 SolvV	1,8
<b>Rohwarenpositionen</b>	-
Rohwarenpositionen gem. § 296 SolvV	-
<b>Handelsbuchrisikopositionen</b>	-
Handelsbuchrisikoposition § 298 SolvV	-
Allg. Kursrisiko Zinsnettoposition § 300 SolvV	-
davon Jahresbandmethode § 310 SolvV	-
davon Durationsmethode § 311 SolvV	-
Besonderes Kursrisiko Aktiennettopositionen § 304 SolvV	-
Aktienindexnettopositionen § 306 SolvV	-
Investmentanteile § 307 SolvV	-
Besonderes Kursrisiko Verbriefungen im Handelsbuch	-
Besonderes Kursrisiko Correlation Trading Portfolio	-
<b>Optionspositionen</b>	-
Anrechnungsbetrag für das Gammfaktorrisiko § 309 SolvV	-
Anrechnungsbetrag für das Vegafaktorrisiko § 310 SolvV	-
Szenario Matrix-Methode § 311 SolvV	-
<b>Andere Marktrisikopositionen</b>	-
Andere Marktpreisrisikopositionen	-

**Anrechnungs- bzw. Teilanrechnungsbeträge zur Offenlegung zum Marktrisiko gem. Tabelle § 330 Absatz 1 SolvV**

## 12 Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (§ 333SolvV)

### Qualitative Angaben

Die Verfahren zur Messung und Steuerung des Zinsänderungsrisikos werden im Lagebericht nach § 289 HGB unter „Marktpreisrisiken“ beschrieben.

Der Ermittlung des Zinsänderungsrisikos liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- Simulation des Kundengeschäftes Aktiv mit einem Rückgang von 1,3% für 2012 und 1,5% für die Folgejahre.
- Simulation des Kundengeschäfts Passiv mit einem Wachstum von 0,8 % für 2012 und die Folgejahre.
- Rückführungen von Refinanzierungen führen zum Rückgang der eigenen Wertpapiere in 2012.
- Vorzeitige Kreditrückzahlungen und implizite Optionen im Kundengeschäft Passiv werden über die Bestandsplanung abgebildet und berücksichtigt.
- Bei unbefristeten Einlagen wird ein auf Basis der historischen Entwicklung ermitteltes Verhalten seitens der Anleger unterstellt.
- Entsprechend der unterschiedlich erwarteten Glattstellungs- bzw. Entscheidungsperioden wird ein Value-at-Risk für das Anlagebuch für eine Haltedauer von 90 Tagen berechnet. Das Konfidenzniveau beträgt 95 %

Zur Berechnung des Risikos simuliert die Sparkasse unterschiedliche Zinsentwicklungen:

- Konstante Zinsen
- Parallelanstieg um 100 bzw. 200 Basispunkte
- Parallelrückgang um 100 bzw. 200 Basispunkte
- Ansteigende Zinsstruktur
- Flachere Zinsstruktur

### Quantitative Angaben

Währung	Zinsänderungsrisiko	
	Schock 1 + 100 bp <sup>1)</sup>	
	in Mio. €	
	Rückgang des Zinsüberschusses	Zuwachs des Zinsüberschusses
Euro	1,2	-

1) periodisches Zinsänderungsrisiko

**Tabelle § 333 Absatz 2 SolvV**

## 13 Operationelles Risiko (§ 331 SolvV)

Die Angaben zum operationellen Risiko finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter „Operationelle Risiken“.

## 14 Derivative Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen (§ 326 SolvV)

### Qualitative Angaben

Die Sparkasse geht derivative Finanzgeschäfte zur Aktiv-Passiv-Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos im Rahmen der Handelsaktivitäten sowie zur Absicherung von Kundengeschäften in geringem Umfang ein.

Die Sparkasse verwendet für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen im Rahmen der Solvabilitätsverordnung die Marktbewertungsmethode. In Höhe des hierbei ermittelten Anrechnungsbetrages werden die derivativen Adressenausfallrisikopositionen in der internen Steuerung und somit auch in der Berechnung des ökonomischen Eigenkapitals berücksichtigt.

Aufbauend auf den mittels Marktbewertungsmethode ermittelten Kreditäquivalenzbeträgen und den daraus resultierenden Eigenkapitalanforderungen bestimmt sich die Obergrenze für Kredite an Kontrahenten. Die Sparkasse schließt Geschäfte nur mit Kontrahenten ab, die ein externes Rating im Investment Grade aufweisen. Für jeden Kontrahenten wird für derivative Finanzprodukte eine separate Obergrenze festgelegt. Die Überwachung dieser Obergrenzen erfolgt anhand eines Limitsystems, welches neben Derivaten auch für alle anderen wesentlichen Risikokategorien eingerichtet wurde.

Vereinzelte werden im Kundengeschäft mit bonitätsstarken Adressen Devisentermingeschäfte in geringem Umfang getätigt. Die Marktpreisrisiken werden durch kongruente Gegengeschäfte mit der eigenen Landesbank eliminiert.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Den negativen Zeitwerten bei zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäften stehen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüber.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Geschäfte werden nur mit Kontrahenten gemäß Kontrahentenliste sowie einem externen Mindestrating zum Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme im Investment Grade abgeschlossen. Aufgrund verbundweiter Sicherungssysteme bestehen bei der Sparkasse keinerlei Verträge, die die Sparkasse zur Leistung von Sicherheiten bzw. zum Nachschuss von Sicherheiten verpflichten. Für den Handel in standardisierten Derivaten an der Eurex wurden Sicherheiten von der Sparkasse gemäß den vertraglichen Vereinbarungen gestellt.

### Quantitative Angaben

Positive Wiederbeschaffungswerte bestehen nicht.

	Laufzeitmethode	Marktbewertungsmethode
Kontrahentenausfallrisikoposition	-	0,1

## **15 Informationen zum Vergütungssystem nach § 7 Instituts- Vergütungsverordnung (Vergütungsbericht)**

### **Qualitative Angaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InstitutsVergV**

#### **1. Allgemeine Angaben zum Vergütungssystem**

Die Rhön-Rennsteig-Sparkasse ist tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, insbesondere der TVöD-Sparkassen, Anwendung. Die Vergütung der Beschäftigten unterhalb der Vorstandsebene erfolgt überwiegend auf dieser tariflichen Basis.

Die nachfolgenden Informationen zum Vergütungssystem werden getrennt nach folgenden Geschäftsbereichen dargestellt, die sich an den Zuständigkeiten der jeweiligen Vorstände orientieren:

- a) Stabs- und Betriebsbereiche (Dezernat Vorstandsvorsitzende)
- b) Vertrieb/Betriebsbereiche (Dezernat stv. Vorstandsvorsitzender)

#### **2. Ausgestaltung des Vergütungssystems**

Die Beschäftigten können neben der Tarifvergütung in untergeordnetem Umfang Prämien aus einem zielorientierten Vergütungssystem erhalten, dessen Ziele aus der Unternehmensstrategie abgeleitet und im Wege eines durchgängigen Prozesses funktionspezifisch bis auf die Ebene des einzelnen Vertriebsmitarbeiters heruntergebrochen sind.

Diese Prämien stellen einen variablen Vergütungsbestandteil übertariflicher Art dar.

##### **2.1 Vergütungsparameter**

Die Leistung wird dabei an nachfolgenden Zielen / Kriterien gemessen:

- Service und Liquidität
- Absicherung Lebensrisiken
- Altersvorsorge
- Vermögen bilden
- Finanzierung
- Aktivitäten

## 2.2. Art und Weise der Gewährung

Die Prämien werden jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres als Einmalzahlung in bar ausbezahlt.

## 3. Vergütung

### 3.1. Vorstand

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder erfolgt im Rahmen der auf landesgesetzlicher Grundlage durch die Sparkassenaufsichtsbehörde erlassenen Anstellungsrichtlinien für Vorstandsmitglieder der Sparkassen in Thüringen. Die Vergütung kann neben der Festvergütung eine der Höhe nach begrenzte variable Zulage enthalten, die jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres gezahlt wird.

### 3.2. Abteilungsleiter/-innen

Die Vergütung der Abteilungsleiter/-innen der Rhön-Rennsteig-Sparkasse erfolgt auf der Basis außertariflicher Arbeitsverträge. Sie besteht aus einem regelmäßigen monatlichen Entgelt sowie einer begrenzten variablen Vergütung, die jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres gezahlt wird.

### 3.3. Leistungsprämien auf Grund individueller Leistungen

Vereinzel werden Leistungsprämien gezahlt, die als variabler Bestandteil Berücksichtigung finden.

## 4. Einbindung externer Berater

Eine Einbindung externer Berater ist nicht erfolgt.

### Quantitative Angaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InstitutsVergV

Geschäftsbereiche	Gesamtbetrag der festen Vergütungen in Mio. €	Gesamtbetrag der variablen Vergütungen in Mio. €	Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütungen
a) Stabs- und Betriebsbereiche	5,2	0,1	22
b) Vertrieb / Betriebsbereiche	11,3	0,3	172

In diesen Angaben sind auch die festen bzw. variablen Vergütungen der jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder enthalten.